



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
286/2013**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
28.11.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	11.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 131 "SO-Gebiet Abfallentsorgungsstandort Brink" i.V.m. der 71. Änderung des Flächennutzungsplans
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 131
- Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan
- Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung B-Planaufstellung und FNP-Änderung

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 131 „SO-Gebiet Abfallentsorgung Brink“ aufzustellen.

Das ca. 9,3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Coesfelder Stadtgebietes, nahe der Grenze zur Gemeinde Rosendahl. Es wird begrenzt durch:

- die Straße Brink im Norden,
- die Grenze des Flurstücks 221, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten,
- die Grenze des Flurstücks 210, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Süden,
- die Grenze des Flurstücks 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 220, Flur 27, Gemarkung Coesfeld - Kirchspiel. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in dem Abgrenzungsplan festgelegt - siehe Anlage beigefügten Übersichtsplan.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die 71. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „SO-Gebiet Abfallentsorgung Brink“ durchzuführen.

Das ca. 9,3 ha große Plangebiet befindet sich im Norden des Coesfelder Stadtgebietes, nahe der Grenze zur Gemeinde Rosendahl. Es wird begrenzt durch:

- die Straße Brink im Norden,
- die Grenze des Flurstücks 221, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten,
- die Grenze des Flurstücks 210, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Süden,
- die Grenze des Flurstücks 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 220, Flur 27, Gemarkung Coesfeld - Kirchspiel. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in dem Abgrenzungsplan festgelegt - siehe Anlage beigefügten Übersichtsplan.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 131 und die Durchführung der 71. Änderung des FNP im Parallelverfahren die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Sachverhalt:

Die REMONDIS GmbH & Co. KG betreibt am Standort Brink (Brink 37 b) seit 1983 verschiedene Abfallbehandlungsanlagen.

Diese Anlagen wurden sukzessive im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB genehmigt, ein Bebauungsplan besteht für den Standort nicht. Für die bestehenden Anlagen liegen verschiedene Genehmigungen nach Abfallrecht, Immissionsschutzrecht und Baurecht vor.

Aufgrund der Lage des Standorts im Außenbereich sind der künftigen Entwicklung enge Grenzen gesetzt. So ist eine weitere räumliche Ausdehnung oder Umstrukturierung des Standorts unter Berücksichtigung der Regelungen des § 35 BauGB nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang möglich.

Zur Optimierung des Standorts sind seitens des Betreibers aus betrieblichen Gründen verschiedene bauliche Veränderungen überwiegend im Bereich der Freiflächen (Lagerflächen, Stellplatzflächen etc.) geplant. Zudem soll ein Teil der Halle der DSD Sortieranlage zu einem Werkstattgebäude umgebaut sowie das bestehende Waage- und Werkstattgebäude durch ein Büro- und Sozialgebäude für die Mitarbeiter ersetzt werden. Im Zuge dieser Entwicklung werden die Aktivitäten der Firma Remondis in Coesfeld am Standort Brink gebündelt. Für das Gelände der Firma am Erlenweg (Gewerbegebiet Otterkamp) gibt es eine Nachfolgenutzung. Ein dort ansässiger Logistikbetrieb ist dringend auf diese Flächen angewiesen. Daher liegt die geplante Standortverlagerung auch im Interesse der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Coesfeld.

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Standortoptimierung zu schaffen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für das Plangebiet ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Abfallbehandlung und -entsorgung“ vorgesehen. In diesem Sondergebiet zugelassen werden sollen, entsprechend dem vorhandenen, genehmigten Bestand folgende Anlagen:

- Kompostwerk mit Grünabfall-Aannahmeflächen
- Vergärungsanlage
- Aufbereitungsanlage für biogene Brennstoffe
- Restmüllbehandlungsanlage (incl. Umschlag)
- DSD Sortieranlage
- Wertstoffhof
- (betriebsinterne) Tankanlage
- Büro- und Sozialgebäude
- Lager- und Stellplatzflächen (incl. Waage)

Der nördliche Teil des Plangebietes wird derzeit durch die oben beschriebenen Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen genutzt.

Die im Süden des Plangebietes gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Östlich, südlich und westlich wird das Plangebiet durch Waldflächen eingefasst.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet liegt die bis in die 2000er Jahre betriebene Deponie für Siedlungsabfälle des Kreises Coesfeld.

Der gültige Regionalplan stellt für das Plangebiet bisher im Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Deponie Höven einen Standort für „Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlage“ dar. Im Zuge des Entwurfs zum Regionalplan (Stand November 2013) wurde für das Plangebiet die Ausweisung als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ mit besonderer Zweckbestimmung „Abfallbehandlungsanlagen“ getroffen.

Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“, westlich, südlich und östlich daran angrenzend „Flächen für Wald“ dar. Die im Norden des Plangebietes gelegenen Flächen der Deponie Höven sind im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Sinne des oben dargestellten Planungsziels wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Eine schriftliche Anfrage bei der Bezirksregierung ergab, dass die geplante Darstellung im FNP mit den Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes vereinbar ist.

Die Erschließung des Plangebietes wird wie bisher über die Straße Brink sichergestellt. Eine wesentliche Veränderung der bestehenden Verkehrsbelastung ist aufgrund der Optimierung des Standortes nicht zu erwarten, da die am Standort Erlenweg stationierten Transportfahrzeuge auch heute schon die Zufahrt zu der am Standort Brink gelegenen Umladestelle benutzen. Vielmehr entfallen Leerfahrten zwischen den Standorten.

Der Bebauungsplan dient überwiegend der Sicherung des vorhandenen und genehmigten Anlagenbestands. Sofern im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher baulich nicht genutzten Flächen erfolgt, so ist der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltschutzgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 a BauGB ermittelt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser wird über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Die Entwässerung des Standortes erfolgt derzeit im Trennsystem. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf Grundlage des § 51 a Landeswassergesetz unter Berücksichtigung der bestehenden Entwässerungsanlagen eine Entwässerungskonzeption für den Standort erarbeitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen eine zusammenfassende Gesamtbetrachtung der von dem Standort ausgehenden Emissionen erarbeitet. Sofern erforderlich werden im Bebauungsplan Maßnahmen planungsrechtlich gesichert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen umgebender schützenswerter Nutzungen vermieden werden.

Remondis wird auf seine Kosten die notwendigen Unterlagen durch externe Büros erarbeiten lassen, die Verwaltung begleitet das Verfahren.

Anlagen:

Übersichtskarte Abgrenzung B-Planaufstellung und FNP-Änderung